Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Universitätsbibliotheken in Preußen und ihr Reorganisator. Etwa gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war es um die Verwaltung der Universitätsbibliotheken Deutschlands — bei den deutschen Territorialbibliotheken lagen die Verhältnisse in dieser Beziehung von Anfang an günstiger — noch recht schlecht bestellt. Die steigenden Anforderungen, die von allen Seiten an die Leistungen der Bibliotheken gestellt wurden, konnten auch nicht annähernd befriedigt werden, da ihre damaligen Leiter — in der Regel ordentliche Universitätsprofessoren — ihre bibliothekarische Tätigkeit nur als ein Nebenamt betrachteten, dem sie überdies auch in fachmännischer Beziehung durchaus nicht gewachsen waren. Die Verbindung des Bibliothekariats mit dem Dozentenberuf, die man in jener Zeit fast durchweg an den Bibliotheken der deutschen Hochschulen antreffen konnte, und deren Einführung sich daraus erklären läßt, daß man das Bibliotheksamt für nicht bedeutend genug hielt, dafür besonders einen Fachmann anzustellen, oder auch weil man es nicht so salarieren konnte, daß es allein dem Beamten ein genügendes Auskommen gewährt hätte, erwies sich einer gedeihlichen Entwicklung der Bibliotheken als im höchsten Grade hinderlich. Sollten diese wirklich prosperieren, so mußte der Oberleiter von allen Nebenbeschäftigungen gänzlich frei sein, mußte seine Kräfte ausschließlich dem bibliothekarischen Berufe widmen und vor allem auch die nötigen technischen Kenntnisse von der Sache haben. Nach mannigfachen Anregungen und einer ausgedehnten literarischen Fehde, aus der die im Jahre 1871 anonym erschienene Broschüre „Die Selbständigkeit des bibliothekarischen Berufs mit Rücksicht auf die deutschen Universitätsbibliotheken" besondre Hervorhebung verdient, da durch sie die Bewegung erst in Fluß gekommen war, entschloß man sich endlich in Preußen, die leitenden Bibliotheksstellen nicht mehr mit Universitätsdozenten, sondern mit fachmännisch geschulten, selbständigen Beamten zu besetzen. Der Verfasser der genannten, übrigens sehr klar und überzeugend geschriebnen Schrift, Anton Klette, hatte darauf hingewiesen, daß das Bibliotheksfach überhaupt ein Lebensberuf sei, und dabei die Ansicht ausgesprochen, daß es geradezu eine Bibliothekswissenschaft gäbe, und daß man die Fähigkeit zur Ausfüllung eines bibliothekarischen Amtes nicht ohne weiteres bei jedem beliebigen, wenn auch sonst noch so tüchtigen Gelehrten voraussetzen dürfe.

An der nun etwa gegen das Ende der siebziger Jahre beginnenden durchgreifenden Reform der deutschen, und zwar insbesondre der preußischen öffentlichen Bibliotheken hat von Anfang an neben Steffenhagen, Kochendörffer und andern namhaften Bibliothekaren in entscheidender Weise besonders ein Mann mitgearbeitet, der nicht auf halben Wege stehn blieb und nur die Verwaltung des obersten Bibliotheksamtes in die Hände eines geschulten Mannes von Fach gelegt wissen wollte, sondern auf eine gründliche fachmännische Durchbildung aller Bibliotheksbeamten drang und somit das gesamte Bibliothekswesen Preußens auf eine wissenschaftliche Grundlage stellte. Karl Dziatzko, der bekannte, am 13. Januar dieses Jahres ganz plötzlich verschiedne, seiner Wissenschaft allzu früh entrissene Göttinger Professor und Bibliotheksdirektor war es, auf dessen Anregung hin im Jahre 1887 an der Universität Göttingen ein besondrer Lehrstuhl — und zwar bis jetzt der einzige in Preußen wie in Deutschland überhaupt — für Bibliothekshilfswissenschaften (wie z. B. Bibliotheksverwaltungslehre, Geschichte des Schrift- und Buchwesens, Geschichte der Buchdruckerkunst, ferner Paläographie, Inkunabelkunde u. dgl. m.) errichtet wurde, und auf dessen Veranlassung hin der praktische und der theoretische Vorbereitungsdienst der Bibliotheksvolontäre überhaupt erst eine genaue Regelung erfuhr. In dem wichtigen, darauf Bezug nehmenden ministeriellen Erlaß vom 15. Dezember 1893 wird von den Kandidaten, die sich die Befähigung zum wissen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schaftlichen Bibliotheksdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitätsbibliotheken in Preußen erwerben wollen, volle Universitätsbildung sowie Doktor- und Staatsexamen, statt dessen auch Habilitation gefordert, ferner ein zweijähriger Volontärdienst, wobei es dem Volontär freisteht, das zweite Volontärjahr, auch wenn er bisher an einer andern Bibliothek beschäftigt war, an der Universitätsbibliothek zu Göttingen zuzubringen, sofern er sich auf der dortigen Universität zugleich einem zweisemestrigen Studium der Bibliothekshilfswissenschaften zu widmen beabsichtigt. Mit diesen bibliothekswissenschaftlichen Vorlesungen wurde Dziatzko betraut, und es wurde ihm auch der Vorsitz in der Prüfungskommission für die seit dem Jahre 1896 gleichfalls zu Göttingen und zwar alljährlich vorgenommene bibliothekarische Fachprüfung, durch die die Ausbildung der Volontäre einen gewissen Abschluß erhalten soll, übertragen.

Es ist also wirklich eine Bibliothekswissenschaft entstanden, die sich mit sämtlichen theoretischen und vorwiegend auch praktischen Fragen des Fachs zu beschäftigen hat, wie z. B. den Fragen nach der besten Anlage, Unterbringung, Verwaltung, Katalogisierung von Bibliotheken usw., ob ein alphabetischer oder ein systematischer Katalog oder auch beide hergestellt werden sollen, in welchem Umfange ferner der Titel eines Werkes im Katalog wiederzugeben, ob der Katalog selbst gedruckt oder handschriftlich abzufassen sei und dergleichen Fragen mehr, die sämtlich für den Laien auf den ersten Blick wohl von geringer, für den Bibliothekar jedoch von großer praktischer Bedeutung sind.

Zu allen solchen Fragen ist Dziatzko, der allgemein, und zwar weit über Deutschlands Grenzen hinaus, als Autorität auf seinem Gebiete anerkannt wurde, überall hinzugezogen worden. Seine Urteile und Entscheidungen waren bei den verschiednen Beratungen in der Regel ausschlaggebend. So ist Dziatzko, um nur einige bedeutsame, auch allgemeines Interesse beanspruchende Punkte herauszugreifen, in der wichtigen Frage des internationalen Leihverkehrs von Handschriften entschieden und mit Erfolg für die Verleihbarkeit von Manuskripten von Bibliothek zu Bibliothek eingetreten und hat dadurch bewirkt, daß literarische Arbeiten in Zukunft auf breiterer Grundlage des vorhandnen bekannten Materials ausgeführt werden können als bisher. Und es dürfte auch dem Laien einleuchten, wie vorteilhaft es ist, wegen einer oder weniger Handschriften nicht sogleich zu einer Reise nach dem Auslande oder zur Bestellung kostspieliger Abschriften genötigt zu sein. Zu der andern, nicht minder wichtigen Frage der Berechtigung des Staates zur Erhebung von Pflichtexemplaren, über die bekanntlich viel gestritten worden ist, hat Dziatzko gleichfalls Stellung genommen, und zwar hat er sich auch hier für die unentgeltliche Abgabe der Pflichtexemplare von den Verlegern an die Staatsbibliotheken erklärt, da seiner Ansicht nach darin nur eine nach Recht und Billigkeit wohlgemessene Gegenleistung des Verlagsbuchhandels für den besondern Schutz, den er gegen Nachdruck genießt, zu sehen sei.

Auch meist auf Dziatzkos Initiative hin ist ferner die Herstellung eines gedruckten Gesamtkatalogs der öffentlichen Bibliotheken Preußens in Arbeit genommen worden, wobei den Instruktionen hierfür die von ihm selbst ausgearbeitete „Instruktion für die Ordnung der Titel im alphabetischen Zettelkatalog der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau“ (Berlin 1886) im wesentlichen zu Grunde gelegt worden ist. Überhaupt gebührt Dziatzko das Verdienst, den alphabetischen Zettelkatalog, mit dessen Hilfe die Bücher bekanntlich am schnellsten und leichtesten gefunden werden können, in Preußen — und zwar zuerst in Breslau — eingeführt zu haben. Als Schutzmittel für die in hölzernen Kästen aufbewahrten und senkrecht aneinander gereihten Zettel ließ Dziatzko in seiner damaligen Stellung als Oberbibliothekar der Breslauer Universitätsbibliothek aus dünnen Stäbchen gebildete Gitter herstellen, die, in den obern Rand der Zettelkästen eingelassen, ein bequemes Blättern und Lesen in den Zetteln erlauben.

Was seine literarische Tätigkeit anbetrifft, so hat Dziatzko seine große Arbeits-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kraft nicht ausschließlich in den bibliothekswissenschaftlichen Dienst gestellt, sondern auch dem Gebiete der klassischen Philologie, die von Haus aus sein Spezialfach war, zugewandt und da gleichfalls Hervorragendes geleistet. Seine Untersuchungen über Plautus und Terenz galten seinerzeit geradezu für mustergiltig. Nie in seinen Arbeiten hat Dziatzko, der auch ein eifriger Mitarbeiter an verschiednen Bibliotheksfachblättern und philologischen Zeitschriften war, den gründlichen klassischen Philologen verleugnet, getreu seinem Prinzip, daß es gerade „bei der bibliothekarischen Tätigkeit darauf ankomme, nicht nur in Nebenstunden sich wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen, die mit dem Beruf mehr oder weniger lose zusammenhängen, sondern auf Grundlage der besondern wissenschaftlichen Vorbildung die berufliche und wissenschaftliche Arbeit in einheitlicher Weise so zu gestalten, daß jede die andre befruchtet und belebt." Freilich lag der Schwerpunkt seiner Leistungen auf bibliothekarischem Felde, und seine Gutenbergforschungen haben geradezu Aufsehen erregt. Seit dem Jahre 1887 gab Dziatzko die Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten heraus, die schon jetzt sehr reichhaltig ist und namentlich auf dem Gebiete der Inkunabelnforschung als hervorragend bezeichnet werden muß.

Zum Schluß seien noch einige kurze Daten über Dziatzkos Bildungsgang gegeben. Karl Franz Otto Dziatzko wurde als Sohn eines Arztes am 27. Januar 1842 zu Neustadt in Oberschlesien geboren, stand also bei seinem Tode kurz vor Vollendung des 61. Lebensjahres. Früh verwaist, wurde er im Hause seines Oheims in Oppeln erzogen, wo er auch das königliche katholische Gymnasium besuchte. Nach Ablegung des Abiturientenexamens bezog er, um klassische Philologie zu studieren, im Jahre 1859 die Universität Breslau und 1861 die Universität Bonn. Hier trat er unter Friedrich Ritschls Leitung, der neben seiner Professur für klassische Philologie auch das Oberbibliothekariat an der Bonner Universitätsbibliothek bekleidete und von nicht unbeträchtlichem Einfluß auf Dziatzkos spätere Wirksamkeit geworden ist, zuerst in die bibliothekarische Laufbahn ein. Nachdem er in Bonn das Staatsexamen bestanden und im Jahre 1863 die Doktorwürde erlangt hatte, absolvierte er zunächst sein Probejahr am Oppelner Gymnasium und folgte zu Ende 1865 einem Rufe als Professor an das Lyceum zu Luzern (Schweiz). Zu Ostern 1871 wurde Dziatzko Universitätsbibliothekar zu Freiburg i. Br., wo er sich bei der philosophischen Fakultät habilitierte, und er ist von diesem Zeitpunkt an, von einer sechsmonatigen Lehrtätigkeit am Gymnasium zu Karlsruhe (Baden) abgesehen, dem Bibliotheksberuf für die Dauer treu geblieben. Am 1. Oktober 1872, also im Alter von noch nicht 31 Jahren, zum Oberbibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau ernannt, wurde er nach einer erfolgreichen vierzehnjährigen Wirksamkeit dort zu Michaelis 1886 als Oberbibliothekar, mit dem spätern Titel Direktor, an die Universitätsbibliothek nach Göttingen berufen, der er in verhältnismäßig kurzer Zeit einen so glänzenden Ruf verschaffte, daß sie gegenwärtig unter den wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands mit an erster Stelle steht. Im Jahre 1887 wurde ihm die an der dortigen Universität neu geschaffne ordentliche Professur für Bibliothekshilfswissenschaften übertragen. Als ein Zeichen äußerer Anerkennung für seine Verdienste erhielt Dziatzko im Jahre 1894 den Titel eines Geheimen Regierungsrats. Auch war er Mitglied verschiedner gelehrter Gesellschaften und hatte in den Kommissionen der Reichsdruckerei und der Königlichen Bibliothek in Berlin Sitz und Stimme.

Dziatzko, aus dessen Schule eine stattliche Anzahl tüchtiger Bibliothekare hervorgegangen ist, hat einen Namen hinterlassen, der, sehr geehrt und gefeiert, mit der Geschichte der Universitätsbibliotheken in Preußen immer und aufs engste verknüpft bleiben wird.

Vom Katasterraub. Die Nichtjuristen, die in der manchmal nicht beneidenswerten Lage sind, in Preußen Grundbesitzer zu sein, werden von einem Kataster in dem hier gemeinten Sinne vielleicht noch nichts gehört haben. Das Wort

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Kataster" ist abzuleiten von Capitastrum und hängt mit der Steuerverfassung unter den römischen Kaisern zusammen.

Vor dem 1. Oktober 1872, dem Tage, wo die Grundbuchgesetzgebung vom 5. Mai 1872 in Preußen in Kraft trat, konnten aus den Hypothekenbüchern die Grenzen eines Grundstücks, auf dem die Hypotheken eingetragen waren, nicht mit Zuverlässigkeit entnommen werden. Damit sich die Hypothekengläubiger und die Erwerber von Grundstücken über das in Betracht kommende Grundstück orientieren könnten, ist man auf den Gedanken gekommen, die Grundstücke mit dem Grund- und Gebäudesteuerkataster in Verbindung zu bringen. Ungefähr zehn Jahre vorher waren nämlich in Preußen zum Zwecke der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung die Grundstücke in ein solches Kataster aufgenommen worden. In diesem waren die Grundstücke nach der Grundsteuergemarkungskarte bezeichnet worden, aus der die Grenzen der einzelnen Grundstücke in den meisten Fällen zu ersehen waren.

Nach dem 1. Oktober 1872 wurden nun in möglichst kurzer Zeit die Bezeichnungen der Grundstücke aus diesem Kataster in die Hypothekenbücher, die jetzt den Namen Grundbücher erhielten, übernommen. Eine Zuziehung der Grundstückseigentümer zu dieser von dem Grundbuchrichter vorgenommenen „Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster" war in der Regel nicht vorgeschrieben. Diese Zurückführung hatte selbstverständlich nicht die Wirkung, daß nunmehr der Grundstückseigentümer auch Eigentümer der Parzellen wurde, die zwar nach dem Kataster zu seinem Grundstücke gehörten, die aber in Wahrheit Bestandteile eines andern Grundstücks waren, und daß weiter diese Bestandteile auch für die zur Zeit der Zurückführung auf dem Grundstücke eingetragnen Hypotheken und sonstigen Verbindlichkeiten mitverhaftet wurden.

Anders wurde aber die Sache, wenn das Eigentum an dem Grundstück auf dem Wege der freiwilligen Veräußerung in das Eigentum einer Person überging, die in redlichem Glauben an die Richtigkeit der sich aus der Gemarkungskarte ergebenden Grenzen das Grundstück erworben hatte. Mit Rücksicht auf ihren guten Glauben erwarb sie auch die Parzellen, die infolge eines Fehlers der Gemarkungskarte in das Grundbuch des von ihm erworbnen Grundstücks übernommen waren, sodaß sie gegen die wahren Eigentümer dieser Parzellen auf Herausgabe klagen konnte.

Jahre hat es gedauert, bis das Reichsgericht anerkannt hat, der wahre Eigentümer könne einer solchen Klage den Einwand entgegensetzen, der Wille des Klägers sei bei dem Erwerbe des Grundstücks nicht auf den Erwerb dieser Parzelle gerichtet gewesen, und er sei deshalb nicht Eigentümer dieser Parzelle geworden. Diese einem gesunden Rechtsgefühl entsprechende Rechtsprechung hat allgemeinen Anklang gefunden; sie reicht aber häufig nicht aus, einen sogenannten Katasterraub zu verhindern, wie weiter unten dargetan werden soll.

Zuvor will ich noch bemerken, daß sich der wahre Eigentümer in einem solchen Prozesse nicht mit einem Antrag auf Abweisung der Klage begnügen darf, er muß vielmehr zum Schutze seines Eigentums für die Zukunft eine Widerklage erheben, damit der Bucheigentümer dazu gezwungen wird, sein Einverständnis zu der Umschreibung der Parzelle im Grundbuch auf das Grundstück des wahren Eigentümers zu erklären. Wenn nun der wahre Eigentümer mit der von ihm erhobnen Widerklage rechtskräftig durchdringt, so kann er auf Grund des Urteils bei dem Grundbuchrichter die Umschreibung der Parzelle auf sein Grundstück beantragen. Der Grundbuchrichter wird ihm aber eröffnen, daß er noch das Einverständnis der Hypothekengläubiger, für die nach der Zurückführung des Grundstücks auf das Kataster auf dem Grundstück Hypotheken eingetragen worden sind, beizubringen habe, widrigenfalls diese Hypotheken mit der Parzelle auf sein Grundbuchblatt übertragen werden. Hypothekengläubiger, die nicht in der Nähe des Grundstücks wohnen, werden sich mit Recht meistens darauf berufen können, daß sie bei dem Erwerb der Hypothek keine Ahnung davon hatten, daß in Wahrheit die Parzelle nicht zu dem Grundstück gehöre. Übersteigt die Summe solcher Hypotheken den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wert der Parzelle, so wird sich der wahre Eigentümer auf einen solchen Prozeß nicht einlassen, sondern wird ohne weiteres die Parzelle, die vielleicht seit Jahrhunderten zu seinem Grundstück gehört, herausgeben.

Jeder billig denkende Mensch muß sich nun fragen: Wer kommt dem Eigentümer für diese Enteignung seines Eigentums auf?

Daß er den Grundbuchrichter, der, ohne ihn zu hören, bei der Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster die Parzelle in das Grundbuch eines andern Grundstücks übernommen hat, nicht verantwortlich machen kann, ergibt sich schon daraus, daß der Fehler in der Regel nur dadurch hätte vermieden werden können, wenn der Grundbuchrichter verpflichtet gewesen wäre, diese Arbeit an Ort und Stelle unter Zuziehung des Katasterbeamten und der Eigentümer vorzunehmen; eine solche Verpflichtung hat der Grundbuchrichter aber nur in Ausnahmefällen gehabt. Der Grundbuchrichter war nicht einmal verpflichtet, den Eigentümer von der Zurückführung seines Grundstücks auf das Kataster zu benachrichtigen. Sogar wenn ein Grundbuchrichter dies tat, konnte der Eigentümer aus der Benachrichtigung nicht erkennen, ob die grundbuchmäßige Bezeichnung seines Grundstücks mit der Wirklichkeit übereinstimmte. Dies konnte er nur mit Hilfe eines Feldmessers, der an Ort und Stelle auf seine Kosten eine Vermessung vornahm, feststellen. Auf den Gedanken ist, soweit ich weiß, damals kein Eigentümer gekommen. Erst jetzt, nachdem das Vertrauen des Publikums in die Richtigkeit der Gemarkungskarte infolge zahlreicher Prozesse in die Brüche gegangen ist, habe ich wiederholt gelesen, daß sich Feldmesser, indem sie auf die Gefahren für den Eigentümer aus den unrichtigen Angaben im Grundbuche über seinen Grundbesitz hinweisen, zur Vermessung der Grundstücke öffentlich anbieten. — Kann der wahre Eigentümer nachweisen, daß die falsche Zurückführung auf einem Versehen des Grundbuchrichters beruht, so wird er, da der betreffende Grundbuchrichter meist schon gestorben sein wird, dessen Erben zu ermitteln und zu verklagen haben; ist die Zwangsvollstreckung fruchtlos, so muß der Fiskus für das Versehen seines Beamten eintreten. Dieser Anspruch wird in vielen Fällen an der Schwierigkeit der Ermittlung der Erben scheitern.

Der Feldmesser, dem bei der Anfertigung der Grundstücksgemarkungskarte der Irrtum unterlaufen ist, wird aber, wird man sagen, doch regreßpflichtig gemacht werden können. Aber diesen Feldmesser, der vor ungefähr vierzig Jahren den Fehler begangen hat, zu ermitteln, wird meistens unmöglich sein, da er längst gestorben sein wird, und seine Erben nach allen Himmelsrichtungen verstreut und nicht zu ermitteln sein werden. Aber auch diese Klage wird in allen den Fällen aussichtslos sein, in denen der Feldmesser nach der damals erlassenen Anweisung nicht verpflichtet war, die Grundstückseigentümer zur Vorzeigung ihrer Grundstücke aufzufordern, und dazu war er nach der Anweisung nur ausnahmsweise verpflichtet.

Daß dieser Rechtszustand im direkten Widerspruche mit dem Artikel 9 der preußischen Verfassung steht, wonach das Eigentum unverletzlich ist, gibt dem unglücklichen Eigentümer bei dem Mangel eines zur Ausführung dieses Artikels in der in Rede stehenden Beziehung erlassenen Gesetzes keinen Anspruch gegen den preußischen Fiskus. Daß ein findiger Rechtsanwalt seinem Mandanten durch den § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht zu helfen suchen wird, wird bei der Auslegung, die diese Gesetzesstelle bisher in der Rechtsprechung gefunden hat, auch von keinem Erfolge gekrönt sein. Es bleibt also nichts übrig, wir müssen in Preußen ein Spezialgesetz für die Entschädigung der Grundeigentümer erhalten, die, ohne daß ihnen irgend eine Schuld beigemessen werden kann, ihr Eigentum wegen Fehler der Gemarkungskarte zu Gunsten des Prinzips von dem sogenannten öffentlichen Glauben des Grundbuchs verloren haben.

Auch bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks kann eine Parzelle dem wahren Eigentümer verloren gehn, ohne daß ihn die mindeste Schuld trifft. Erreicht nämlich der wahre Eigentümer nicht vor der Erteilung des Zuschlags die Auf-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hebung oder die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung für seine Parzelle, so wird das Eigentum dieser Parzelle dem Ersteher zugeschlagen, und er hat an Stelle der versteigerten Parzelle nur den Anspruch auf den verhältnismäßigen Anteil an dem Versteigerungserlöse, soweit dieser dem nicht gutgläubigen Hypothekengläubiger oder dem gleichfalls nicht gutgläubigen frühern Eigentümer ausgezahlt worden ist. Die Hypothekengläubiger werden aber meist gutgläubig sein, und der Eigentümer, der eher schlechtgläubig gewesen sein kann, ist in der Regel ohne Vermögen. Das ist also meist ein so problematischer Anspruch, daß er gar nicht verfolgt zu werden verdient. Mir ist in meiner mehr als fünfundzwanzigjährigen richterlichen Tätigkeit auch noch nicht vorgekommen, daß ein solcher Anspruch geltend gemacht worden wäre. Der Formaljurist wird mir erklären: Der wahre Eigentümer wird ja vor der Versteigerung wiederholt öffentlich aufgefordert, seine Eigentumsansprüche vor der Erteilung des Zuschlags geltend zu machen, und wird auch noch ausdrücklich gewarnt, daß bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung der Versteigerungserlös an die Stelle der versteigerten Parzelle tritt. Das wäre richtig, wenn die Parzelle in der öffentlichen Bekanntmachung so bezeichnet würde, daß der Eigentümer bei dem Lesen der Bekanntmachung sofort erkennen würde, seine Parzelle solle versteigert werden. So sind aber die Bekanntmachungen nicht gefaßt. Um zu verhindern, daß nicht fremde Parzellen versteigert werden, müßte der Katasterbeamte vor der Versteigerung an Ort und Stelle die zu versteigernden Parzellen ermitteln, und zu dieser Ermittlung müßte der Eigentümer des zu versteigernden Grundstücks und sein Grenznachbar hinzugezogen werden. Wenn so verfahren wird, werden die wahren Eigentümer sofort ermittelt werden und werden auf eine an sie gerichtete Aufforderung ihre Eigentumsrechte rechtzeitig wahren können.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch und das neue Zwangsversteigerungsgesetz haben keine Vorsorge getroffen, daß solche offenbaren Rechtsverletzungen nicht mehr vorkommen können. Auf Grund einer Bemerkung in der Denkschrift zur Grundbuchordnung haben viele Schriftsteller angenommen, daß diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende gemacht sei; es hat sich jedoch als ein Irrtum herausgestellt, wie dies in Gruchots Beiträgen Band 45, Seite 765 ff. überzeugend nachgewiesen worden ist. Ebenso entschieden, wie den Ausführungen des Aufsatzes beizutreten ist, ebenso entschieden muß der darin geäußerten Ansicht entgegengetreten werden, es sei wegen der Möglichkeit der Erhebung von Regreßansprüchen gegen die Beamten und wegen der Seltenheit solcher Fehler kein Bedürfnis zu einem Eingreifen der Gesetzgebung vorhanden. Wegen der Aussicht von Regreßklagen gegen Beamte habe ich mich schon geäußert, und was die Seltenheit solcher Fehler anlangt, so habe ich im Osten von Preußen die entgegengesetzte Erfahrung gemacht; es ist mir dies auch von ältern Feldmessern und namentlich einem Oberlandmesser, dem eine sehr reiche Erfahrung zu Gebote steht, bestätigt worden.

Daß sich die wahren Grundstückseigentümer immer wieder auf die für sie aussichtslosen Prozesse einlassen und diese bis in die höchste Instanz treiben, muß doch die Regierung darauf hinweisen, daß hier mit dem Rechtsbewußtsein des Volks unvereinbare und unhaltbare Zustände bestehn, die dringend der Abhilfe bedürfen.

Bei solchen Zuständen leidet am meisten das Ansehen der Juristen, die auch mit Recht dafür verantwortlich gemacht werden, da die ganze hier in Betracht kommende Gesetzgebung lediglich von ihnen herrührt.

Die deutschen Staaten, die im Begriffe sind, für diese Sache eine der preußischen ähnliche Gesetzgebung einzuführen, sollten aus den Erfahrungen, die wir in Preußen gemacht haben, die Lehre ziehn, mit welcher Vorsicht hier vorgegangen werden muß.

Castel Sant' Angelo in Rom. Die wechselreichen Schicksale, die das Mausoleum des Kaisers Hadrian im Laufe von Jahrhunderten gehabt hat, sollen jetzt beendigt werden. Im Jahre 1870 wurde es zum Monumento nazionale

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erklärt, und das Kriegsministerium und das der öffentlichen Arbeiten sind übereingekommen, den Bau zu einem Museum der italienischen Kriegskunde zu machen, weil man an ihm mehr als an einem andern die lebhaftesten Erinnerungen und Spuren der sich langsam entwickelnden Befestigungskunst erkennen kann von dem Untergange des römischen Weltreichs bis zu der Wiedergeburt des einigen Italiens.

Natürlich tritt die Frage auf, in welcher Gestalt seiner proteusartigen Verwandlungen der Bau der Nachwelt überliefert werden soll. Ein antikes Grabmal, das dann nach den zeitlichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten als Baronialschloß, als Festung, als Aufenthalt der Päpste in Notzeiten gedient und also die verschiedensten Veränderungen erfahren hat, die sogar noch jetzt nachgewiesen werden können, müßte so restauriert werden, wie es in seiner höchsten Glanzperiode gewesen ist. Welche Zeit gibt nun die beste Bürgschaft für eine typische Wiederherstellung?

Ausgeschlossen bleibt die ursprüngliche Form als Grabmonument, denn es ist zu wenig vorhanden, was dem alten Prachtbau gerecht werden könnte. Davon existieren die kreisrunde Umfassungsmauer, im Innern der Vorhof, die gewundne, zur Kaisergruft führende Galerie, Grabzellen, ein Teil des Luftschachtes und ein sehr geringer Rest der Marmorbekleidung. Wir wissen ja nicht einmal, wie der Originalbau ausgesehen hat. Die kürzlich versuchte Ergänzung in konischer Form mit einem Wald von Bäumen ähnlich dem gegenüberliegenden Augustusgrabmal wegen der jetzt aufgefundnen Erdmassen halte ich für unrichtig. Wenn Hadrian hier ein irgendwo gesehenes Gebäude nachahmte, so wird es jedenfalls kein altetruskisches Vorbild, sondern etwas Orientalisches gewesen sein, und dafür stimmt besser das Grabmal des Maussollos in Halikarnaß, eins der sieben Weltwunder, wie auch Rafael in der Konstantinschlacht einen solchen Prachtbau abbildet.

Auch die Art des Umbaus zu einer Festung am Ausgange des Mittelalters mit Wohnräumen für den Besitzer kann man nicht mehr feststellen. Nur wissen wir, daß das römische Volk, als es sich am Ende des vierzehnten Jahrhunderts anschickte, die verhaßte Zwingburg der Erde gleich zu machen, hier übel gehaust hat, und dem haben wir es wohl zu verdanken, daß sich ein so geringer Rest des kaiserlichen Baues erhalten hat. Die jetzt aufgefundnen Vorratsräume mit Reihen von eingemauerten Ollae, großen Tonkrügen antikisierender Form für Öl, Wein und Getreide, sind wohl aus späterer Zeit. Daß das Öl siedend gemacht wurde und zur Abwehr des angreifenden Feindes gedient haben soll, kommt mir etwas märchenhaft vor. Die Krüge werden Proviant für die Besatzung enthalten haben. Erst die sich unbeschränkt befestigende Macht der Päpste hat dem Bau die heutige Form gegeben. Die ersten Abbildungen aus dem fünfzehnten Jahrhundert zeigen ihn als eine mächtige Burg in drei aufsteigenden Abteilungen mit stolzen Zinnen, das Ganze von der Statue eines Engels gekrönt, der nach der Sage hier erschienen war und das Ende einer die Stadt verheerenden Pest verkündete.

Doch eine starke, mit Absicht für diesen Zweck angelegte Festung ist die Engelsburg erst durch den Borgia-Papst Alexander den Sechsten und seine nächsten Nachfolger geworden. Aus dieser Zeit stammen also die mächtigen Bastionen, nach den vier Evangelisten genannt, und die sie verbindenden Mauern. Die Renaissance lieferte die herrlichen Loggien Julius des Zweiten und Pauls des Dritten, die Kapelle Leos des Zehnten, das Badezimmer Clemens des Siebenten, die päpstlichen Zimmereinrichtungen mit den fröhlichen Malereien, die eingelegten Fußböden, die geschnitzten Decken, die Marmorkamine, Madonnenreliefs usw.; auch die gewaltigen bronzebeschlagnen Geldkisten Julius des Zweiten, die jetzt leider leer sind. Wenn auch spätere Jahrhunderte hier vieles überbaut, abgeändert und ruiniert haben, so ist doch nicht allein der Charakter, sondern auch das Material noch größtenteils vorhanden; im Stil der Hochrenaissance soll also der Bau restauriert werden! Allzuschwierig ist das Unternehmen nicht, nur bedarf es eines eingehenden Studiums. Es soll ja nichts Neues geschaffen, sondern das Bestehende erhalten und ergänzt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werden. Glücklicherweise liegt die Lösung dieser Aufgabe in den Händen eines Mannes, der im höchsten Grade davon begeistert ist, und dessen vor einigen Jahren erschienene Monographie über das Castel Sant' Angelo und spätere Schriften zeigen, daß Major Borgatti vom dritten Ingenieurkorps die Materie vollständig beherrscht.

Es ist ewig schade, daß vor ein paar Jahren bei der Anlegung der Tibermauern der bittern Notwendigkeit die prachtvollen, aus jahrhundertlangen Anschüttungen wieder auftauchenden Originalansätze der auf das Grabmal vor der Stadt führenden Brücke des Kaisers geopfert werden mußten. Es tat weh, zu sehen, wie die mächtigen unversehrten Travertinquadern mit der größten Schwierigkeit auseinandergebrochen wurden, und man durfte nicht einmal über Barbarei klagen; die moderne Zeit beansprucht es. Was aber die moderne Zeit nicht verlangt, ist das augenblicklich am verschlossenen Hauptportal der Engelsburg neu angebrachte sehr stilvolle Schild mit Hinweis auf den modernen Eingang und mit der gedankenvollen Inschrift in zwei verschiednen Sprachen: Mausoleo di Adriano o Castel S. Angelo. — Mausolée de Adrien et Château S. Ange. Ingresso al 95.

Rom

Fritz Brunswick

Die Sitten der ersten Christen. Ernst von Dobschütz hat unter dem Titel: Die Urchristlichen Gemeinden (Leipzig, J. C. Hinrichs, 1902) nach dem Neuen Testament und den Schriften der apostolischen Väter eine Reihe von „sittengeschichtlichen Bildern" gezeichnet. Bei Durchsicht des Literaturverzeichnisses wunderten wir uns, daß wir das wichtigste der in Betracht kommenden Werke: Hausraths großartige Neutestamentliche Zeitgeschichte nicht fanden. Beim Lesen des Buches dann leuchtete uns der Grund ein, der den Verfasser bestimmt hat, das genannte Werk, das mit aller darin aufgehäuften Gelehrsamkeit nur irre führe, entschieden abzulehnen und seinen Lesern nicht zu empfehlen. Im Vorwort schreibt er: „Gegenüber der idealisierenden Betrachtungsweise der frühern Zeit verfiel man später in den Fehler des Schwarzmalens. So hat Hausrath aus allerlei in den dunkelsten Ecken gesuchten und in die schwärzesten Tinten getauchten Äußerungen ein Bild gezeichnet, so düster, daß man nicht begreift, woher diese Christengemeinden die Kraft nahmen, die antike Welt zu überwinden." Und S. 252: „Hausraths Urteil, daß heute, nachdem das Evangelium achtzehnhundert Jahre an den Gemütern gearbeitet hat, selbst die verwahrloseste christliche Gemeinde dem Ideal der Bergpredigt näher stehe als im zweiten Jahrhundert die vornehmste, verkennt unsre Zeit so gut wie die Tage der alten Kirche." Fromme Leser werden sich durch die Bilder, die Dobschütz entrollt, erhoben, erbaut und getröstet fühlen. Wie weit sie für wahrheitsgetreu gehalten werden, das hängt von der Subjektivität des Lesers ab, denn die Quellen fließen, wie der Verfasser selbst klagt, zu spärlich, als daß ein überzeugender Beweis geführt werden könnte. Höchstens einzelne Tatsachen lassen sich feststellen; eine der beachtenswertesten aus dem Leben der Korinthischen Gemeinde wollen wir mit den Worten des Verfassers anführen. „Das eine ist offenbar: das kultische Leben der Gemeinde ist noch durchaus gestellt auf das Prinzip eines wahren Gottesdienstes, bei dem sich mit dem Lobpreis Gottes gegenseitige Förderung in geistlicher Erbauung verbindet. Von einem Einwirkenwollen auf die Gottheit, wie es den Kern alles vorchristlichen Gottesdienstes ausmachte, ist nicht die Rede. Es hat lange gedauert, bis das Christentum auf diesem Punkte sein Übergewicht verlor und von der Höhe wahrhaft geistiger, sittlicher Gottesverehrung herabsank zu theurgischem Tun."

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leiozig — Druck von Karl Marquart in Leipzig

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG